

FK. 44

Vf
536

8

Ehrer
Königl. Maj. in Woblen, ꝛc.

als
Chur-Fürstens zu Sachsen,

ꝛc. ꝛc.
Anderweites

WANDER

wegen
Abstell- und Einschränkung
der übermäßigen



S
raver.



Ergangen
De Dato Dresden, den 7. Mart. 1750.

Mit Königl. Pohln. und Chur-Fürstl. Sächs. allergn. PRIVILEGIO.
Dresden, gedruckt bey der verwitt. Königl. Hof-Buchdr. Schöselin.

a. 33

Handwritten text in Gothic script, likely a title or header, possibly containing the name of a church or institution.

Second line of handwritten text in Gothic script, continuing the title or header.

Third line of handwritten text in Gothic script, possibly a date or location.

Large, highly decorative initial letters in Gothic script, possibly 'MAG' or 'MAGN', with intricate flourishes.

Text block in Gothic script, possibly a list or a short paragraph, with some lines appearing to be in a different script or dialect.

Text block in Gothic script, featuring a large, decorative initial letter on the right side.

Text block in Gothic script, possibly a signature or a date.

Text block in Gothic script, possibly a footer or a concluding statement, with some lines appearing to be in a different script or dialect.





SIA, Friedrich
August, von G D Z

DES Gnaden, König in Pohlen,
Groß-Herkog in Litthauen, Neussen, Preus-
sen, Mazovien, Samogitien, Khyovien, Voll-
hinien, Podolien, Poblachien, Liefland, Smo-
lenscien, Severien und Ischernicovien, zc. Her-
kog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern,
und Westphalen, des Heiligen Römischen Reichs
Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf
in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch
Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Mag-
deburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
zu der Mark, Ravensberg, Barby und Ha-
nau, Herr zu Ravensstein, zc.

Entbieten allen und jeden Unseren Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschafft, Ober-Landes- und Creys-Haupt-Leuten, Ober-Aussehern, Amts-Haupt- und Amt-Leuten, Schößern und Berwaltern, Bürgermeistern und Rätthen in Städten, Richtern und Schultheissen in Flecken und Dörfern, wie auch allen Unseren Unterthanen und Schuß-Berwandten in Unserm Churfürstenthum, denen incorporirten und übrigen hiesigen Landen, Unsern Gruß, Gnade und geneigten Willen, und fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, welchergestalt Wir wahrgenommen, daß, ob wohl in dem, wegen Abstell- und Einschränkung der übermäßigen Trauer sub dato 29. Jul. 1739. ergangenen Mandate, verschiedene heilsame Verordnungen enthalten, dennoch dadurch der abgezielte Landes-erspriessliche Zweck der Ersparniß so unnöthiger, als beträchtlicher Kosten, insonderheit bey tiefen Trauern, in Bekleidung derer Zimmer, Wagen, Trag-Sessel, auch derer Bedienten, keinesweges hinlänglich zu erreichen gestanden.

Wie Wir nun daher dem Aufwand bey Trauer-Fällen, vor das künftige nicht allein, nach dem Umstand der Zeit, sondern auch hauptsächlich in der Art derer Trauer-Trachten und anderer äußerlichen Kenn-Zeichen amoch engere Schrancken zu bestimmen, vor nöthig befunden; Also setzen, wollen und verordnen Wir, daß

I.

über Eltern, Groß-Eltern und Schwieger-Eltern, von denen Kindern, worunter auch diejenigen, welche an Kindes statt angenommen sind, zu verstehen, ungleichen über einen Ehemann, oder Eheweib längstens Sechs Monath, oder Vier und Zwanzig Wochen, und über das Absterben derer Stief-Eltern, höchstens nur Drey Monath oder Zwölff Wochen getrauret,

2.
 Von denen Eltern über ihre Kinder und Enckel, auch li-
 beros adoptivos, die unter Zwen Jahren, gar nicht, über
 die, so unter Neun Jahren, nur auf Bierzehen Tage, über
 Kinder, welche zwischen dem Neunten und Fünfzehenden
 Jahre ihres Alters sterben, auf Drey Wochen, und wann
 sie über Fünfzehen Jahre alt, auf Sechs Wochen, über die
 Stief-Kinder aber, wenn der eine Ehegatte, dessen leibli-
 che Kinder sie gewesen, bereits verstorben, nach nur gedach-
 ten Unterschied des Alters, nur respectiv auf Acht Tage,
 Bierzehen Tage und Drey Wochen, die Trauer angeleget
 werden soll. Und wie hiernächst

3.

wann Brüder und Schwestern, sie seyn vollbürtig oder
 nicht, wie auch Schwäger und Schwägerinnen in ersten
 Grad versterben, eben dasjenige, was in vorstehenden §.^{pho}
 derer Descendenten halber, respectu des Alters derer Ver-
 storbenen, verordnet, bey der Trauer zu beobachten, nicht-
 minder über Bruders- oder Schwester-Kinder, nach ober-
 wehnter differenter Beschaffenheit derer Jahre, nicht län-
 ger, als Acht Tage, Bierzehen Tage, oder Drey Wochen
 zu trauern ist; Also soll auch

4.

über derer Eltern und Groß-Eltern Geschwister, nur
 Sechs Wochen lang, über Geschwister-Kinder des ersten
 Grads untereinander, wann sie das Fünfzehende Jahr ih-
 res Alters erreicht, nur Drey Wochen, und über Ge-
 schwister-Kinder des andern Grads untereinander, jedoch
 ebenfalls anderergestalt nicht, als wenn der verstorbene
 Vetter, oder Nuhme Fünfzehen Jahre alt gewesen, bloß
 Bierzehen Tage Trauer zu tragen erlaubet seyn.

5.

Verbleibet zwar demjenigen, so von einem Fremden zum
 Universal-Erben eingesetzt wird, um selbigen Acht Wochen
 zu

zu trauren, nachgelassen, wann aber einer nur ein Legatum bekommt, oder, wenn ein remotior ab intestato succedit, darf die Trauer höchstens nur Vier Wochen währen.

6.

Wegen der Kirchen-Trauer, bleibt es bey demjenigen, was bereits in Unserm Mandat vom 29. Jul. 1739. verordnet, daß nemlich vor die Gerichts-Obrigkeiten des Orts, wo die Kirchen sind, wann gleich ihnen das Jus Patronatus nicht zustehet, auch vor deren Eheweiber, das Trauer-Laute vierzehnen Tage verrichtet, und diese Zeit über das Orgel-Schlagen und die Music eingestellt werden möge, dahingegen die Beth-Stüben oder Empor-Kirchen, ingleichen die Kanzeln, Altäre und Orgeln schwarz zu beschlagen, oder auch schwarz bekleidete Stühle in die Capellen, oder Empor-Kirchen zu setzen, ferner nicht zu gestatten ist.

7.

Soviel die Trauer-Tracht selbst anbetrifft, kan die tiefe Trauer vor Eltern und Ehegatten, die ersten Sechs Wochen über von denen Manns-Personen mit schwarzen Tuch, oder wollenen Zeugen, schwarz angelauffenen Degen und Schnallen, Crep auf dem Huth, wollenen Strümpfen, rauhen Corduanen Schuhen und Pleureusen getragen werden, jedoch sind die letztern nur denen Grafen, Freyherrn, von Adel, und Unseren in der Hof-Ordnung benannten Rätthen und Dienern nachgelassen, die übrige Zeit der grossen Trauern hingegen, sowohl, als bey kürzern Trauern, mag man sich schwarzer Kleider von Tuch, Zeug, auch nach Beschaffenheit derer Umstände, Seiden oder Sammet gebrauchen.

8.

Derer Grafen, Herren und von Adel, auch aller Unserer in der Hof-Ordnung begriffenen Rätthe und Diener, bis auf die Ober-Berg-Amts-Akcellores zu Freyberg inclusive, Ehegenossinnen und Töchter, mögen bey tiefen Trauern, sich die ersten Sechs Wochen über, einer über das Gesicht herabhängenden Kappe, nebst Poignets mit Pleureusen bedienen, die folgende Sechs Wochen aber ist die Kappe zurück zu schlagen, und die übrige Trauer-Zeit gänzlich abzulegen; auch sodann die Trauer-Tracht eigen

nen Gefallens einzurichten. Die Witben derer vorbenannten distinguirten Personen, haben es in Ansehung derer Voiles auf gleiche Maasse zu halten, auch mögen dieselben die ganzen Vier und Zwanzig Wochen der Trauer-Zeit über Witben-Röcke tragen, nichtminder nach Verfluß dieser Zeit, so lange sie es gut befinden, sich schwarz kleiden.

Dahingegen sollen Frauens-Personen von geringern Stande sich derer Pleurenken, Voiles und Witben-Röcke gänzlich enthalten.

9.

Keinem, wes Standes oder Würden er auch sey, ist erlaubt die Zimmer schwarz anzuschlagen, oder die Fenster, Tische und Stühle schwarz zu behängen, vielweniger die Wagen, Trag-Sessel und Pferde-Geschirre schwarz zu beziehen.

10.

Schwarze Livreen, oder sonst denen Bedienten Trauer zu geben, soll schlechterdings verbotten seyn.

11.

Die Zeit der Trauer wird in denen Fällen, wo über Drey Monat zu trauern nachgelassen, von dem Tage des Absterbens, ausserdem aber, von dem Tage angerechnet, da das Ableben denjenigen, so die Trauer anzulegen haben, bekannt geworden.

12.

Ausser denen in diesem Mandat benannten Fällen soll niemand, wann ihm auch schon das Absterben notificiret worden, zu trauern nachgelassen seyn. Vielmehr sollen

13.

der oder diejenigen, so der Vorschrift Unserer in gegenwärtigem Mandat ausgedruckten Willens-Meynung, welche auch auf die bereits vor Publication desselben angetretene Trauern, in der Folge und Währung derselben zu erstrecken, zumieder handeln würden, und zwar, wenn es Personen von distinguirten Stande sind, bey jedesmahliger Ubertretung, nach Befinden, mit einer Geld-
Buße

X 3174654

11 530 R.

VO 18

Buße von Ein Hundert bis Fünffzig Thaler, geringe Personen aber mit einer ihrem Vermögen gemäßen Geld-Buße, oder Gefängniß-Strafe angesehen, und dem Fiscal, oder demjenigen, welcher eine dergleichen Contravention anzeigt, die Helffte berührter Geld-Strafen gereicht, auch dessen Nahmen verschwiegen, diese gesamte Geld-Buße aber respectivè ganz, oder zu dem andern halben Theil, denen Armen- und Waisen-Häusern im Lande geeignet werden.

Wornach sich also Unsere Vasallen, Beamte, Rätthe in Städten und übrige Gerichts-Obrigkeiten nicht nur ihres Orts gehorsamt zu achten, sondern auch, damit diesem allen unverbrüchlich nachgelebet werde, genaue Obsicht zu tragen, und die verspürende Ubertretungen sofort an Unsere Landes- auch respectivè Stiffts- und übrige Regierungen einzuberichten haben.

Urkundlich haben Wir dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und unter Unserm vorgedrucktten Königl. Chur-Secret ins Land zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und geben zu Dresden, den 7. Mart. 1750.

AUGUSTUS REX.



Carl August Graf von Ker.

Heinrich Siegmund von Bengler.

ML

Ihrer
Königl. Maj. in Woblen, ꝛc.

als
Chur-Fürstens zu Sachsen,

ꝛc. ꝛc.
Anderweites

ANNO

wegen

und Einschränkung

der übermäßigen

Laue.

Ergangen

Dresden, den 7. Mart. 1750.

und Chur-Fürstl. Sächs. allergn. PRIVILEGIO.

druckt bey der verwitt. Königl. Hof-Buchdr. Stöckelin,



a. 33

